



MARKTGEMEINDE EBERSTEIN

Amtsstunden:

Unterer Platz 1, 9372 Eberstein

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberstein vom 21. Dezember 2020, Zl. 810-0/1/2020 mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr für die Gemeindewasserversorgungsanlage Eberstein ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung Eberstein)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2020, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Eberstein werden von der Marktgemeinde Eberstein Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Marktgemeinde Eberstein eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.

- (5) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Eberstein ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich Eberstein).

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz) für das Grundstück oder Objekt mit dem Gebührensatz.

§ 4

Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

€ 66,00

§ 5

Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

- (3) In allen Fällen, in denen der Wasserverbrauch nicht messbar - (z.B. Hausbrunnen) bzw. kein gesetzeskonform geeichter Wasserzähler vorhanden - ist, wird der Gebührenberechnung ein täglicher Wasserverbrauch von 110 Liter pro gemeldeter Person mit Hauptwohnsitz, entspricht 1 EGW, sowie 55 Liter pro gemeldeter Person mit Nebenwohnsitz, entspricht 0,5 EGW, zugrunde gelegt. Damit ergibt sich eine jährliche Gebühr pro EGW in der Höhe von € 52,20. Als Stichtage für die Ermittlung der Personenanzahl werden folgende Termine herangezogen: 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines jeden Jahres.

§ 6

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

€ 1,30

§ 7

Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

€ 8,00

§ 8

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Eberstein angeschlossenen Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet. Der Grundeigentümer haftet - sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist - mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Bereitstellungs- und der Wasserzählergebühr hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl.42/2010, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November sind anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten.
- (3) Die Benützungsgebühr wird jährlich mittels Abgabenbescheid, mit Fälligkeit 15. November, mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (4) Für die Ermittlung der Benützungsgebühren ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungszeitraumes heranzuziehen (Ablesestichtag: 30 September jeden Kalenderjahres). Der Abrechnungszeitraum reicht vom 01. Oktober des Vorjahres bis 30. September des laufenden Jahres.
- (5) Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.
- (6) Der Abgabenschuldner zum Zeitpunkt des Ablesestichtages schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (7) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

§ 10

Teilzahlung

- (1) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung wird die Benützungsgebühr in drei Teilzahlungen mit Fälligkeit am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August festgesetzt.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatzes.
- (3) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberstein vom 20.12.2018, Zl. 810-0/1/2018, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Andreas Grabuschnig